

5. beschließt den sechsten Dialog auf hoher Ebene nach den gleichen, in der Resolution 65/314 der Generalversammlung vom 12. September 2011 beschriebenen Modalitäten zu veranstalten wie den fünften Dialog auf hoher Ebene;
6. beschließt außerdem, dass der sechste Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe von Plenarsitzungen und informellen Sitzungen, drei interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger und einem informellen interaktiven Dialog bestehen wird;
7. beschließt ferner, dass die Runden Tische und der informelle interaktive Dialog folgende Themen haben werden:
 - a) Runder Tisch 1: Die Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise für die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung;
 - b) Runder Tisch 2: Die Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen und anderer Privatkapitalflüsse, und die Förderung des internationalen Handels und einer nachhaltigen Schuldenfinanzierung im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung;
 - c) Runder Tisch 3: Die Rolle der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung, bei der Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel für die nachhaltige Entwicklung;
 - d) Informeller interaktiver Dialog: Die Verbindung zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus;
8. beschließt, dass der sechste Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die als Dokument der Versammlung herausgegeben wird.

RESOLUTION 67/302

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 16. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.67/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Litauen, Malaysia, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

67/302. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹³⁸

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002, 59/213 vom 20. Dezember 2004, 61/296 vom 17. September 2007, 63/310 vom 14. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union¹³⁹ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen verabschiedet wurden,

unter Hinweis darauf, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba vom Generalsekretär und vom Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung

¹³⁸ A/67/280-S/2012/614.

¹³⁹ United Nations Treaty Series/Vol. 2158, Nr. 37733.

der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union¹⁴⁰ im Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem die Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen hervorgehoben werden,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union¹⁴¹, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganen¹⁴², insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit¹⁴³ vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika¹⁴³ sowie der Ratsresolution 1809 (2008) vom 16. April 2008 und aller späteren diesbezüglichen Resolutionen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

in Anerkennung der Bemühungen, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf den Gebieten des Friedens und der Sicherheit zu verstärken, und insbesondere der gemeinsamen jährlichen Konsultativtagungen von Mitgliedern des Friedens- und Sicherheitsrats und des Sicherheitsrats,

die Einrichtung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit¹⁴⁴ begrüßend und die fortgesetzten Bemühungen um die Unterstützung dieses wichtigen Rahmens für die Förderung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Sekretariat und der Kommission der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen würdigend,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Friedens- und Sicherheitsstruktur der Vereinten Nationen und der Friedens- und Sicherheitsarchitektur der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Frühwarnung, Vermittlung, Krisenmanagement, Friedenssicherung, Reform des Sicherheitssektors und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

in Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der zentralen Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

anerkennt, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel IV der Charta der Vereinten Nationen durchgeführten

unter Betonung der Bedeutung des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995, auf dem die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung angenommen wurde, der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung ¹⁵⁵unterstreichend, wie wichtig es für alle Mitgliedstaaten ist, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing ¹⁵⁶das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ¹⁵⁷vollständig und wirksam umgesetzt werden,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die beide am 11. Juli 2003 in Maputo angenommen wurden,

sich erneut verpflichtet, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, und mit der Forderung nach einem kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, einschließlich der vollständigen Durchführung des Aktionsprogramms von Accra ¹⁵⁹durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten,

in Anerkennung des Beitrags, den das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union in Addis Abeba zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf den Gebieten Frieden und Sicherheit leistet, sowie in Anbetracht der Anstrengungen, die unternommen werden, um das Büro angesichts der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf diesen Gebieten durch Konsolidierung leistungsfähiger zu machen,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze der Gründungsakte der Afrikanischen Union und des Rahmens für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union beitragen wird, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau ¹⁶⁰den Generalsekretär ersuchend, auch künftig gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten des Sekretariats und zur Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs ¹³⁸
2. erinnert daran, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, und ermahnt das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, einschließlich der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats, und erforderlichenfalls bei der Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt behilflich zu sein;
3. betont, dass die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weitergeführt werden müssen, und erkennt in dieser Hinsicht die wichtige Rolle sowie die Unterstützung des Büros der Vereinten

¹⁵⁵ Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>. Siehe auch Resolution 63/152.

¹⁵⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

¹⁵⁷ Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995 (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁵⁸ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994 (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁵⁹ A/63/539, Anlage.

¹⁶⁰ A/65/716-S/2011/54.

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Agroperschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung und -Prävention sowie der Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV/Aids zu befassen, und gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Schuldenerlasses, umfangreicher öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen;

20.

